

Nachlassplanung

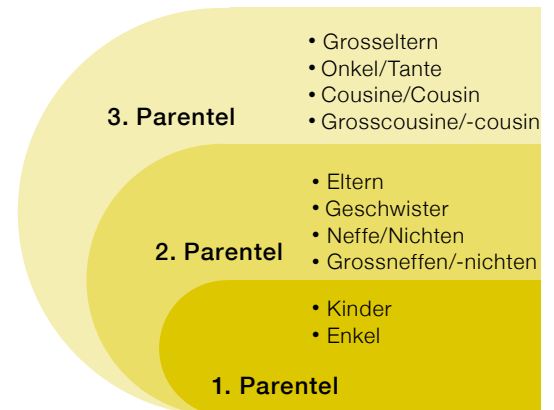
Ausgangslage

Darauf zu vertrauen, dass die gesetzliche Erbfolge schon den eigenen Zielsetzungen entsprechen wird, ist selten ein guter Rat. Zu weitläufig sind in den meisten Fällen die Folgen, wenn keine Nachlassregelung getroffen wird – dies gilt nicht nur bei komplizierten Familienverhältnissen. Die rechtzeitige Weichenstellung hilft nicht nur die eigenen Zielsetzungen umzusetzen, oftmals können auch

Steuern reduziert und Streitigkeiten unter den Erben vermieden werden. Nicht selten reicht ein korrekt formuliertes und den Formvorschriften entsprechendes Testament aus, um die gewünschte Verteilung des Nachlasses zu erreichen. Auch die Kosten für einen Ehe- oder Erbvertrag fallen oftmals tiefer aus als ursprünglich erwartet – und lohnenswert ist die Investition auf jeden Fall.

Familiensituation und Erbfolge

Ohne Anweisung des Verstorbenen erfolgt die Aufteilung des Nachlassvermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad (sogenannte Parentel), wobei Erbberechtigte einer Parentel diejenigen einer entfernteren Parentel vollständig ausschliessen. Wird der Nachlass einer verstorbenen Person nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt, werden also beispielsweise niemals die Kinder (1. Parentel) und die Eltern (2. Parentel) eines Verstorbenen gleichzeitig erben. Eine Sonderstellung bei der Erbfolge nimmt der überlebende Ehegatte ein, welcher grundsätzlich immer erbberechtigt ist.



Erbanteil und Pflichtteile

Neben der Reihenfolge der erbberechtigten Personen sieht das Gesetz auch vor, wie viel jedem Erben zusteht. Der Erblasser kann eine andere als die gesetzliche Verteilung seines Nachlasses bestimmen und auch nichtverwandte Personen oder gemeinnützige Institutionen begünstigen. Er darf dabei jedoch die gesetzlichen Pflichtteile seiner Erben

nicht verletzen. Erbbegünstigte mit einem gesetzlichen Mindestanspruch am Erbe eines Verstorbenen sind der Ehegatte, die Nachkommen und die eigenen Eltern. Werden Pflichtteile verletzt, können die benachteiligten Erben bei der Erbteilung eine sogenannte Herabsetzungsklage einreichen.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

Bei Verheirateten		Bei Alleinstehenden	
Erbteilung gemäss Gesetz	Pflichtteile und freie Quote	Erbteilung gemäss Gesetz	Pflichtteile und freie Quote
Mit Kindern			
Ehegatte 1/2 Nachkommen 1/2	Nachkommen 3/8 Freie Quote 3/8 Ehegatte 1/4	Nachkommen 1/1	Nachkommen 3/4 Freie Quote 1/4
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen			
Ehegatte 3/4 Eltern 1/4	Freie Quote 1/2 Ehegatte 3/8 Eltern 1/8	Eltern 1/1	Eltern 1/2 Freie Quote 1/2
Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen und Geschwistern			
Ehegatte 3/4 Eltern 1/4	Freie Quote 1/2 Ehegatte 3/8 Eltern 1/8	Eltern 1/1	Eltern 1/2 Freie Quote 1/2

Bei Verheirateten		Bei Alleinstehenden	
Erbteilung gemäss Gesetz	Pflichtteile und freie Quote	Erbteilung gemäss Gesetz	Pflichtteile und freie Quote
Ohne Kinder, mit einem Elternteil und Geschwister			
Ehegatte 3/4	Freie Quote 9/16	Geschwister 1/2	Freie Quote 3/4
Geschwister 1/8	Ehegatte 3/8	Elternteil 1/2	Elternteil 1/4
Elternteil 1/8	Elternteil 1/16		
Ohne Kinder, ohne Eltern, mit Geschwistern			
Ehegatte 3/4	Freie Quote 5/8	Geschwister 1/1	Freie Quote 1/1
Geschwister 1/4	Ehegatte 3/8		

Erb- und güterrechtliche Massnahmen

Um eine andere als die vom Gesetz vorgesehene Nachlassverteilung zu erreichen, gibt es grundsätzlich drei Instrumente: Das Testament, den Ehevertrag und den Erbvertrag.

Das Testament

Mit einem Testament kann das Nachlassvermögen so verteilt werden, dass gewisse Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden, während andere Erben oder Dritte mit der freien Quote oder Teilen davon begünstigt werden können. Ehepartner mit Kindern können sich also gegenseitig beispielsweise mit maximal 5/8 am Nachlass begünstigen, 3/8 gehen trotz Testament an die Kinder (Pflichtteil).

Der Ehevertrag

Bei einem Ehevertrag ist meist das Ziel, die Höhe des Nachlassvermögens zu verändern. So kann bei einem Ehepaar mit gemeinsamen Kindern beispielsweise durch eine sogenannte Vorschlagszuweisung das während der Ehe gemeinsam ersparte Geld vollständig dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden, ohne dass dieses in

den Nachlass fliesst. Das Nachlassvermögen ist dadurch meist viel kleiner und der Ehepartner kann besser als mit einem Testament abgesichert werden. Ein Ehevertrag wird oftmals in Kombination mit einem Testament angewandt. Die Pflichtteile auf dem Nachlassvermögen können, ohne Einwilligung der gesetzlichen Erben, auch mit einem Ehevertrag nicht umgangen werden.

Der Erbvertrag

In einem Erbvertrag kann grundsätzlich alles bestimmt werden, sofern alle davon Betroffenen einverstanden sind und der Inhalt nicht unsittlich oder rechtswidrig ist. In einem Erbvertrag können Erben auch auf ihre Pflichtteile verzichten. Um einen Erbvertrag abzuschliessen, muss man mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein.

Welches Instrument am geeignetsten ist, um Ihre Ziele optimal zu erreichen, kann meist erst nach einer Analyse der Gesamtvermögenssituation bestimmt werden.

Willensvollstreckung

Vom Erblasser kann im Testament ein Willensvollstrecker bestimmt werden. Dieser muss den Willen des Verstorbenen umsetzen, allfällige Schulden mit dem Nachlassvermögen tilgen und die Erbschaft bis zur rechtsgültigen Verteilung verwalten. Als Willensvollstrecker kann jede Vertrauensperson des

Erblassers eingesetzt werden – auch ein Erbberechtigter. Die Einsetzung einer Fachperson ist vor allem dann zu empfehlen, wenn die Nachlasssituation kompliziert ist oder bei der Verteilung Streit unter den Erben befürchtet werden muss.

Beratung in Ihrem Sinne

Die VermögensPartner AG ist ein unabhängiges Honorarberatungs- und Vermögensverwaltungsunternehmen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Finanzdienstleistern nehmen wir keine Provisionen von Banken, Versicherungen und Produktanbietern an. Dadurch können wir ähnlich wie ein Rechtsanwalt agieren und uns bedingungslos

für die Interessen unserer Kunden einsetzen. Da versteht es sich von selbst, dass wir Ihnen keine Produkte verkaufen, sondern Sie umfassend beraten. Ein erstes Gespräch ist für Sie kostenlos. Für Ausarbeitungen und individuelle Beratung verrechnen wir unseren Stundenaufwand – fair und transparent.

VermögensPartner AG | Oberer Graben 2 | CH-8400 Winterthur
Tel. 052 224 43 43 | Fax 052 224 43 44 | mail@vermoegens-partner.ch

www.vermoegens-partner.ch | www.123-Pensionierung.ch | www.kickbacks.ch